

## Die zeitlich befristete Mehrwertsteuersenkung

Seitens MASYWIN sind hierzu lediglich die im Firmenstamm verwendeten Mehrwertsteuersätze zu ändern (F4 - ändern - F10 fertig 😊)

Änderung für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020:

Firmenstamm

Datei Bearbeiten Suchen Blättern DB-Funktion

Suche Neu Ändern Löschen Kopie

»Anwender: Software Stäbler GmbH Telefon :  
Branche : Software Telefax :  
Strasse : Schillerstraße 100  
PLZ Ort : 73614 Schorndorf  
Mail-Adr: info@staebler.de  
WEB-Adr: www.staebler.de  
Mehrwertsteuersatz 1 (%): 16,00  
Mehrwertsteuersatz 2 (%): 5,00

Bis zum 30.6.2020 und ab dem 1.1.2021

Firmenstamm

Datei Bearbeiten Suchen Blättern DB-Funktion

Suche Neu Ändern Löschen Kopie

»Anwender: Software Stäbler GmbH Telefon :  
Branche : Software Telefax :  
Strasse : Schillerstraße 100  
PLZ Ort : 73614 Schorndorf  
Mail-Adr: info@staebler.de  
WEB-Adr: www.staebler.de  
Mehrwertsteuersatz 1 (%): 19,00  
Mehrwertsteuersatz 2 (%): 7,00

Melden Sie sich bitte bei uns falls es Rückfragen gibt.



# Die zeitlich befristete Mehrwertsteuersenkung

## Hintergrund:

Im Zeitraum zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 wird zur Bewältigung der Folgen der Corona Krise die Mehrwertsteuer (von 19% auf 16% und von 7% auf 5%) gesenkt.

Im Detail bedeutet dies:

- Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG): Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 %; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 % und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % gelten.
- Ermäßigter Steuersatz: Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7 %; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5% und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Für die Anwender der MASYWIN DATEV-Schnittstelle gilt in der Regel dass keine Kontenänderungen stattfinden müssen. Das bedeutet, dass lediglich der Mehrwertsteuersatz (in der Regel ist dieser im Firmenstamm gespeichert) angepasst werden muss. Es fallen keine weiteren Änderungen an.

Soweit Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ausgeführt werden, ist es egal, ob die Leistungen vor oder nach den jeweiligen Steuersatzänderungen ausgeführt werden. Es ist in diesen Fällen nur auf die richtige Ausstellung der Rechnungen zu achten.

Werden Leistungen aber an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger (also Privatpersonen etc.) ausgeführt, sollte die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 ausgeführt werden.

Falls Belege für zeitraumübergreifende Leistungen oder Gutschriften erstellt werden sollen, hilft eine Einzelfallklärung mit dem Steuerberater weiter.